

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang SOBOTKA
 Parlament
 1017 Wien

26. März 2018
 GZ. BMEIA-AT.90.13.03/0020-III.2/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Claudia Gamon, MSc (WU), Kolleginnen und Kollegen haben am 26. Jänner 2018 unter der Zl. 161/J-NR/2018 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kompetenzaufteilung zwischen BKA und BMEIA bei EU-Agenden“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 4 und 5:

Gemäß BMG fallen, unter anderem, nachstehende Aufgaben in den Kompetenzbereich des Bundeskanzleramtes (BKA):

„Grundsätzliche Angelegenheiten der Mitgliedschaft Österreichs bei der Europäischen Union; Koordination in Angelegenheiten der Europäischen Union sowie in Angelegenheiten des Europäischen Rates. Erteilung von Weisungen an die Ausschüsse der Ständigen Vertreter (I, II) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres.

Rechtliche Angelegenheiten der Europäischen Integration, insbesondere Hinwirken auf die rechtzeitige und vollständige Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Union.

[...]

Koordination von Grundsatzfragen des europäischen Haushalts inklusive des mehrjährigen Finanzrahmens; zusammenfassende Behandlung der europäischen Strukturpolitik.“

Dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) obliegen gemäß BMG-Novelle 2017, Teil 2 der Anlage zu § 2, Abschnitt C, unter anderem:

„Angelegenheiten der Außenpolitik in allen Bereichen der staatlichen Vollziehung.
 Angelegenheiten des Völkerrechts.

[...]

Angelegenheiten [...] der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland.

[...]

Allgemeine Angelegenheiten des Rechts der Europäischen Union mit Ausnahme der Vertretung der Republik Österreich vor dem Gerichtshof der Europäischen Union.

- 2 -

Mitwirkung bei der Koordination in Angelegenheiten der Europäischen Union und Vertretung der österreichischen Interessen in der Europäischen Union.“

Die Vorbereitung der österreichischen Haltung in einer Angelegenheit der Europäischen Union (EU) obliegt dem zuständigen Bundesministerium im Zusammenwirken mit dem oder den beteiligten Bundesministerien. Selbstverständlich wird immer der Konsens mit allen betroffenen Ressorts gesucht und bisher auch stets gefunden. Sollte es trotzdem zu keinem Einvernehmen kommen, handelt das jeweilig zuständige Bundesministerium. Die Abstimmung erfolgt laufend, insbesondere in wöchentlichen interministeriellen Sitzungen zur Tagesordnung des Ausschusses der Ständigen Vertreter (I, II).

Zu Frage 2:

Was die Vertretung in den verschiedenen Formationen des Rates der EU betrifft, so gelten die allgemeinen Vertretungsregeln. Als organisatorische Maßnahme in Umsetzung der BMG-Novelle 2017 wurden 26 Personen aus dem BMEIA dem BKA zur Dienstleistung zugewiesen, darunter 16 Personen im Bereich des Exekutivsekretariats für den EU-Ratsvorsitz 2018.

Zu Frage 3:

Gemäß Beschluss der Bundesregierung vom 5. Jänner 2018 erfolgt die Koordinierung des EU-Ratsvorsitzes 2018 durch das BKA in Kooperation mit den jeweils sachlich zuständigen Bundesministerien. Das BKA übernahm damit auch die Zuständigkeit für das Exekutivsekretariat, das für die organisatorisch-technischen Vorsitzarbeiten verantwortlich ist. Die Lenkungsgruppe zur Beratung und Durchführung von Vorbereitungsmaßnahmen, die bisher unter alternierendem Vorsitz von BKA und BMEIA standen, steht nunmehr unter dem Vorsitz des BKA.

Zu Frage 6:

Die Koordination der finanziellen Abwicklung des Europäischen Regionalfonds (EFRE) obliegt gemäß BMG-Novelle 2017 dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT). Die Agenden des Europäischen Sozialfonds (ESF) obliegen dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK). Die Angelegenheiten im Rahmen der zusammenfassenden Behandlung der europäischen Strukturpolitik obliegen gemäß BMG-Novelle 2017 dem BKA. Dem BMEIA obliegt keine primäre Zuständigkeit für die angeführten Fonds.

Dr. Karin Kneissl

